

nimmt J. Anstoß daran, daß in der Fälschung von Archidiakonen in dem jüngeren Sinne die Rede sei, in dem man sie sonst erst seit dem zweiten Viertel des 12. Jh.s kenne. Sie könne also nicht viel älter als der Kopist Eberhard sein (S. 73 f.). Gerade hier erhebt sich freilich der neue Zweifel, was denn unter den *archidiaconi* des DH. III. wirklich zu verstehen ist. Mithin wird die Zeitstellung des DH. III. noch offen bleiben müssen. Erst von einer nochmaligen, vertieften Untersuchung der merkwürdigen Urkunde ist das letzte Wort in dieser Frage zu erwarten. Aber das Verdienst, ihre Lösung angebahnt zu haben, wird man J.s gründlicher Untersuchung zweifellos zusprechen.

E. E. Stenge!

W. Metz, Studien zur Grafschaftsverfassung Althessens im Mittelalter. Ein Beitrag zur Frage der Freigrafschaften, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 167—208, untersucht die Herrschafts- und Gerichtsverhältnisse vor allem Oberhessens im 13. Jh. und stellt eine gewisse Ähnlichkeit mit den westfälischen Freigrafschaften fest. Die aus dem nicht gerade reichlichen Quellenmaterial angeführten Argumente sind jedoch keineswegs immer überzeugend. Die angenommene Verbindung von dem älteren *comitatus* zu der *comitia* des 13. Jh.s dürfte durch die gebrachten Belege kaum erwiesen sein. Sehr hypothetisch sind die im Schlußkapitel gezogenen Folgerungen für die „Ursprünge der *comitia*“, vor allem dann, wenn sie über Jhh., zuweilen bis in die Zeit der Karolinger zurückgreifen, wie es ebenfalls für die letzten Untersuchungen von A. K. Hömberg zutrifft (vgl. DA. 10, 577 f.), an die sich Vf. vielfach angelehnt hat. H. J. F.

G. Wagner, Comitatus im Bistum Paderborn, Westf. Zs. 103/104 (1954) 221—270, sucht hier an einem Einzelbeispiel zu erweisen, was er früher als allgemeine These formuliert hat (DA. 10, 265): eine systematische Durchorganisation des karolingischen Reiches in territoriale, lückenlos aneinanderschließende und bürokratisch verwaltete Amtsbezirke, die obendrein mit den kirchlichen Sprengeln völlig übereinstimmten. W. stellt erstens aus den Urkunden, meist des 11. Jh.s, die Ortsnamen zusammen, deren Lage in einem bestimmten *pagus* erwähnt wird. Das so entstehende Kartenbild kann aber nur einige feste Punkte nachweisen; selbst wenn sie sich zu *pagi* zusammenschließen lassen, ist deren Zusammenhang mit karolingischen *Comitatus* nirgends evident zu machen. Dazu wird zweitens nach der Methode von A. K. Hömberg (DA. 10, 595) aus den spätm. Go- und Freigerichtsgrenzen auf die Grenzen der alten Grafschaften zurückgeschlossen. Diese Methode ist, mit kritischer Vorsicht angewandt, legitim; hier jedoch wird die fehlende Gewißheit schon über die spätm. Grenzen z. T. ersetzt durch Argumente wie: „Das Gebiet ... ist so groß wie die Gebiete sicher bestimmter Comitatus, also wird es wohl auch einen Comitatus ausgemacht haben“ (S. 255 u. ö.). Auf diese Weise ergibt sich dem Vf. die Gewißheit, daß „Verwaltungsbezirke von ca. 1500 qkm ... damals gebraucht wurden“ (S. 268). Daß diese Gebiete wirklich geschlossene Territorien und dazu noch ungefähr gleich groß waren, wird dabei vorausgesetzt, nicht erwiesen. Drittens findet Vf. die kirchliche Neugliederung des Bistums von 1231, ganz im Gegensatz zu der bis dahin bestehenden kirchlichen Einteilung, in einer „gewissen Übereinstimmung“ mit den oben erschlossenen weltlichen Grenzen. Daraus wird aber nun auf eine noch ältere Bistumsgliederung und auf deren „völlige Übereinstimmung“ mit den Comitatusgrenzen zurückgeschlossen. Vf. nimmt also einen zweimaligen Wechsel der Kirchengrenzen an, bis sie mit den anscheinend sehr viel stabileren weltlichen Grenzen zusammenfallen! Im Ganzen ist also nur erwiesen worden, daß einige *pagi* des 11. Jh. mit den spätm. Freigerichten und der Bistumsgliederung des 13. Jh. annähernd dieselben Grenzen haben. Das eigentliche Problem, ob und wie weit